

Vertrag über den Zoll und das Umgeld mit den Bestandsnehmern in Vaduz und Schellenberg. Abschr. Schloss Vaduz, 1718 September 20, AT- HAL, H 2617 unfol.

[1] Zu wissen seye hiemit, daß, nachdem eine gnädigste landesherrschaft sich resolviret, den zoll und umbgelt, welche bis dahero sehr negligirt worden, wiederumb in bessere ordnung richten und nach dero gerechtsahme und befügung einziehen zu lassen, die bishörige admodiatores aber solche gefäll annoch bis Georgii¹ 1719 einzunehmen gehabt, diese gnädigster herrschaft zu unterthänigsten ehren davon dergestalt gutwillig abgestanden, daß von Octobris solches, so gleich gnädigster herrschaft zu gut kommen, ihnen herentgegen vor das umbgelt der bishero genossene halbjährige ertrag a 183 fl. 30 xr.² und vor dem zoll ebenmässig ein solcher halbjähriger ertrag a 230 fl. gulden dreyßig kreützer bonificiret, und von dem auff Georgii zu erlegen habenden bestandgelt abzuziehen erlaubet werden solle. Wie dann der fürstliche verwalter sich hernach zu richten und so sein alß anderes [2] gebührend in seiner rechnung zu bringen, dieses aber loco legitimationis beyzulegen wissen wierd. Signatum auff dem fürstlichen hause Lichtensteyn ob Vadutz³, den 20. Septembris 1718.

[3] [*Vermerk*]

Contract mit denen fürstlichen admodiatoren der reichsgraffschafft Vadutz und reichsfreyherrschafft Schellenberg⁴. Den zoll und umbgelt betreffend.

¹ 23. April.

² fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.

³ Schloss Vaduz.

⁴ Vaduz und Schellenberg, ehem. Graf- und Herrschaft, heute Gem. (FL).